



## Erbrecht als Freundschaftsbeweis – Erbrecht als Grundlage für Beziehungsberatung?

Liebe Freundinnen und Freunde des Erbrechts,

auf solche Ideen kann nur kommen, wer über ein gehöriges Phantasiepotenzial verfügt, oder? Damit würde die gesamte Leserschaft der ErbR auf einen Schlag zu Beziehungstestern und das nicht nur im Nebenberuf. Wir alle bildeten gleichsam eine Community von Therapeuten! Das haben wohl die wenigsten von uns bislang so gesehen.

Und doch liegt darin viel Wahres. Das haben kluge Köpfe schon vor langer Zeit erkannt, als das im 5. Buch des BGB zusammengefasste deutsche Erbrecht noch auf sich warten ließ und insbesondere die jahrelange Arbeit von zwei großen Kommissionen mit vielen, vielen großen Geistern (und vermutlich auch von ein paar kleinen) noch vor sich hatte.

In *J. P. Hebel's* Sämtliche Werke, neue Ausgabe von 1838, findet sich im achten Band „*Vermischte Aufsätze*“ auf Seite 174 folgendes:

18.  
*Der Mensch ist an drei Proben zu erkennen.  
 Erstlich erzürne ihn. Zweitens berausche ihn.  
 Drittens: theile mit ihm ein Erbe. Wenn er in  
 der letzten Probe nicht mankirt, so ist er probat.*

Drei Grenzsituationen – das spricht diese Erkenntnis oder vielleicht eher Erfahrung an – machen es Menschen immer wieder schwer, miteinander auszukommen:

*Zorn, Rausch, Gier*

Hier ist externe Hilfe oft dringend gefragt, sonst drohen schlimme Konsequenzen. Auf den dritten Ausnahmezustand sind Erbrechtlerinnen und Erbrechtler – gerade in der extremen Situation eines Todesfalls – besonders gut vorbereitet. Sie verfügen über das notwendige Rüstzeug, vorzubeugen oder zu schlichten, wenn es um den plötzlichen Anfall von Vermögenswerten geht, der zudem meist erfolgt, ohne jede Leistung dafür erbringen bzw. erbracht haben zu müssen. Das Glück kommt doch von selbst auf einen zu. Spiegelt sich darin gar etwas von dem unser Erbrecht beherrschenden Prinzip des „Von-Selbst-Erwerbs“? Da möchte doch jeder gern zugreifen und vor allem, ohne auf andere Begehrlichkeiten Rücksicht zu nehmen. M.a.W.: Das gesunde Gewinnstreben droht in dieser Situation zur Gewinnsucht zu entarten.

Da ist Hilfe von der ErbR-Leserschaft hoch willkommen und sehr nützlich. Sie weiß beispielsweise, wie man Stolpersteine auf dem Weg zum Grundbucheintrag via transmortaler Vollmacht aus demselben räumt (ErbR 2016, 74), wie eine völlig zerstrittene Erbengemeinschaft zu verwalten ist (ErbR 2017, 58), wieweit der

Anwendungsbereich des Bedürftigentestaments von der Rechtsprechung mittlerweile gesteckt wird (ErbR 2017, 403), wie auf möglichst lange Dauer aus dem Grab mittels Testamentsvollstrecker regiert werden kann (ErbR 2018, 178, 242), warum gemeinschaftliche Testamente so gefährlich sind und deswegen auch als „James-Dean-Testamente“ abgespeichert werden sollten (ErbR 2019, 26 und 2015, 466) und vieles andere mehr. Die weitere gute Nachricht ist: Das alles können ErbR-User bald auch über unser ErbR-Modul bei beck-online per Mausclick von der künstlichen Festplatte zur Aufnahme auf die menschliche transportieren.

Und: Erbschaften, um die es sich lohnt zu streiten, ohne von der Lücke überwältigt zu werden, die ein Tod reißen kann, nehmen keineswegs ab. *Josef Roth* berichtet bereits in der Frankfurter Zeitung vom 26. Oktober 1925 (aus: „*Im Bistro nach Mitternacht*“, 1999 S. 59 f.) nach Betrachten von Menschen auf der Kurpromenade von Nizza, die „*Gott nicht erschaffen haben kann*“ und die „*nicht aus gemeiner Erde, sondern aus mondänem Papierstaub*“ gemacht sind:

*„Ihr Tod selbst wird keine Lücke,  
sondern eine Erbschaft hinterlassen.“*

Sie sehen, wir alle sind gefragt, wir werden gebraucht. Um die an uns gestellten Erwartungen nicht zu enttäuschen, ist auch der gegenseitige Austausch von Nöten. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und ihr Zentralorgan die ErbR garantieren Hilfestellung. Die Eingangserkenntnis von *J. P. Hebel* zum erbrechtlichen Beziehungstest übermittelte mir ein Erbrechtsanwalt aus Karlsruhe. Ich wollte sie der ErbR-Gemeinschaft nicht vorenthalten. Zugleich habe ich auf diesem Weg Gelegenheit, mich dafür noch einmal öffentlich zu bedanken.

Mein Wunsch für das noch junge Jahr 2019: Möge unsere Gemeinschaft und damit auch ihr Aushängeschild die ErbR weiter blühen und gedeihen. Die gegenseitige „Befruchtung“ kann dafür sorgen, dass das Wachstum anhält.

Meine Bitte: Leserinnen und Leser, meldet euch, wann immer ihr etwas anzumerken habt, Kritisches oder Freundliches – alles ist gleich willkommen.

In diesem Sinn verbleibe ich mit allen guten Wünschen in andauernder Freundschaft weiterhin

Ihr Erbrechtsfan

Roland Wendt